

Johannes Niemeyer

Zur Reform des Ehe- und Familienrechts

Bemerkungen über Grundlagen und Grenzen staatlicher Rechtsetzung

Wir leben in einer Zeit vielfältiger Reformen. Ob man sie bejahen oder verneinen, ob man überhaupt allen Änderungsvorhaben diesen anspruchsvollen Namen zuerkennen will – beides sei hier dahingestellt. Daß Reformen nicht schon a priori etwas Unterstützungswürdiges oder Beklagenswertes sind, daß es vielmehr auf Ziel und Inhalt ankommt – das sei hier behauptet. Es sei auch festgestellt, daß Änderungsbestrebungen umfassender Art nichts Neues sind; der Ruf, dies oder jenes sei „semper reformandum“, wird nicht erst heutzutage erhoben.

Seit vielen Jahren bemüht man sich in der Bundesrepublik um eine Änderung der zentralen Rechtsnormen über Ehe und Familie¹. Das offizielle Anfangsdatum der staatlichen Reformbestrebungen auf diesem Rechtsgebiet ist in dem Beschluß des Deutschen Bundestags vom 28. November 1967 zu sehen, durch den die Bundesregierung ersucht wird, eine Kommission zur Vorbereitung einer umfassenden Reform des Ehe- und Familienrechts einzuberufen. Dies geschah im Januar 1968. Gremien und Kommissionen der Kirchen und gesellschaftlicher Gruppen begleiteten die Arbeit².

Die Kommission legte eine Reihe von Teilberichten in Form von Thesen und Begründungen vor. Es folgten verschiedene Gesetzentwürfe, unterschiedlich nach dem Verbindlichkeitsgrad (Referenten- und Regierungsentwürfe) und nach dem Gegenstand der Regelung (Scheidungsrecht und allgemeines Eherecht sowie Scheidungsverfahrensrecht), bis alle diese Änderungsvorstellungen in dem Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)“ zusammengefaßt wurden³. Der Entwurf wird nach erster Lesung im Bundestag von einem eigens gebildeten Unterausschuß des Rechtsausschusses beraten, welcher hofft, seine Arbeit vor der parlamentari-

¹ Einzelne Normen und Normenkomplexe des Ehe- und Familienrechts sind Gegenstand verschiedener Änderungen gewesen. Es sei nur an das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau und an die Reform des Nichteheleichenrechts erinnert.

² So hat der Arbeitskreis für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn in drei Schritten Stellung bezogen: Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland (März 1970) (vergriffen); Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland (Dezember 1970); Elemente eines zeitgemäßen Ehe- und Familienrechts (Juli 1973), jeweils herausgegeben vom genannten Kommissariat, Bonn, Kaiser-Friedrich-Str. 9. – Die Stellungnahmen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sind in der Reihe „Berichte und Dokumente“ abgedruckt, herausgegeben vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Bonn-Bad Godesberg, Hochkreuzallee 246.

³ Bundestagsdrucksache 7/650 vom 1. 6. 1973.

schen Sommerpause 1974 abzuschließen. Es ist noch unklar, wann das neue Recht in Kraft treten wird.

In engem Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“ zu sehen, den die Bundesregierung im November 1973 den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt hat⁴.

Stellt man auf die Bedeutung beabsichtigter Änderungen ab, wird man den Entwurf des 1. EheRG zusammen mit dem Sorgerechts-Entwurf in der Tat als eine Reform bezeichnen können – wie auch immer seine Ziele und Inhalte zu bewerten sind. Mit Recht haben die in ihm angesprochenen Fragen eine breite öffentliche Diskussion hervorgerufen. Diese Fragen gehen jeden Bürger an: Wie sieht die staatliche Rechtsordnung den Inhalt der Ehe? Unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Folgen für Ehepartner und Kinder und in welchem Verfahren kann eine Ehe staatlich geschieden werden? Wie wird das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern zukünftig gestaltet?

In diesen Rahmen, so weit gesteckt er erscheinen mag, ist die beabsichtigte umfassende Umgestaltung des Jugendhilferechts und die in Kürze zu erwartende Herabsetzung des Volljährigkeitsalters einzubeziehen. In einem zwar nicht unmittelbar rechtspolitischen, aber doch eminent politischen Zusammenhang sind die – hier nicht näher zu behandelnden – brennenden Fragen etwa der Familienförderung, der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau und des Abbaus der Kinderfeindlichkeit zu sehen bis hin zu einem umfassenden Beratungs- und Hilffssystem für schwangere Frauen.

Gesellschaftspolitische und rechtliche Grundfragen

Eine solche Vielfalt von einzelnen Reformen und Änderungen im eigentlichen Rechtsbereich, eine solche Fülle von ungelösten sozialen Fragen im Umkreis der Familie müssen alle Gruppen und Kräfte auf den Plan rufen, die überhaupt gesellschaftspolitische Verantwortung tragen. Es muß begriffen und gesagt werden, daß das Kaleidoskop geplanter Neuerungen nur sachgerecht diskutiert und bewältigt werden kann, wenn ein fundamentaler Zielpunkt, ein ordnender Maßstab vorhanden ist, mag man ihn „familienpolitisches Gesamtkonzept“ oder wie immer nennen.

Das Beziehen solcher Grundpositionen wird immer dringender. Stückweise kommen die Reformvorstellungen in die Öffentlichkeit, stückweise werden sie diskutiert. Plausibilität von Einzellösungen erspart nicht die Frage nach einer Gesamtwirkung in 10 oder 20 Jahren; denn hier geht es um Umgestaltungen mit ausgesprochen langfristigen Wirkungen.

Gesellschaftspolitische Grundfragen müssen gestellt werden, präzise und laut. Kann die Familie auch 1990 noch in etwa das für den einzelnen Menschen und das Gemeinwesen leisten, was sie früher bewirkte? Kann sie es heute noch? Wo liegt ihr „Stellen-

⁴ Bundesratsdrucksache 690/73 vom 8. 11. 1973.

wert“ im Verhältnis zu Individualität, Freiheit, Emanzipation, zu staatlicher Bildungs- und Sozialtätigkeit, zu Arbeitsmarkterfordernissen? Hätten wir eine „intakte“ Gesellschaft ohne Kinderfeindlichkeit, Drogengefahr, Altenprobleme, Abtreibungsseuche, Scheidungswaisen, Jugendkriminalität, wenn unsere Familien intakt wären?

Dieser Fragenkatalog ließe sich verlängern; er kann aber vielleicht auch auf eine – zugegebenermaßen holzschnittartige – Gesamtfrage reduziert werden: Ist es für heute und für 1990 besser, die verfügbaren personellen, politischen, rechtlichen und finanziellen Mittel des Staats und der Gesellschaft zur Förderung der Familie einzusetzen oder sollte man einen beträchtlichen Teil dieser Kräfte im außerfamiliären Bereich verwenden, da die Familie doch tendenziell leistungsschwächer werden müsse?

Verfassungspolitisch geht es darum, wie ernst die Staatsorgane Art. 6 des Grundgesetzes nehmen, nach dem Ehe und Familie „unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ stehen. Man kann Ehe und Familie als „Objekt“ des Schutzes und der Förderung durch den Staat ansehen und stellt sie damit in eine Reihe etwa mit dem Mittelstand, der Landwirtschaft, den Kriegsoptionen. Man kann aber, über solche Objektstellung weit hinausgehend, die Familie auch als eine dem Staat immer schon vorgegebene Einrichtung werten, deren eigenständige Gesetzmäßigkeit und Dynamik es so zu respektieren gilt, daß sie einen sich selbst bestimmenden Ausgangspunkt (ein „Axiom“) gesellschaftspolitischen Handelns bildet.

Der historische Befund dessen, was Familie ist, und auch die Einordnung des Familienartikels in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes sprechen für die zuletzt genannte Betrachtungsweise. Wenn das klar ist, dann kann ohne die Gefahr eines funktionalistischen Mißverständnisses festgestellt werden, daß die Familie nach ihrer Geschichte und nach der positiven Verfassungsordnung der Bundesrepublik nicht primär ein Objekt staatlicher Fürsorge, sondern zuvörderst eine von Staat und Gesellschaft vorgefundene eigenständige Ordnung darstellt, ohne die der Staat gar nicht in der Lage wäre, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, ein Instrument zur Humanisierung des zwischenmenschlichen Zusammenlebens allerersten Ranges.

Das Versagen der Familie: Regel oder Ausnahme?

Von denjenigen, die stärkeren behördlichen Zugriffsmöglichkeiten das Wort reden, wird auffallend häufig auf das Versagen von Familien hingewiesen: Eltern mißhandeln ihre Kinder, lassen sie verwahrlosen oder engen ihre Entfaltungsmöglichkeiten und Rechte in unververtretbarer Weise ein. Solche und andere Ausfallerscheinungen gibt es, zum Teil mit steigender Tendenz. Das konkrete Versagen einer Familie muß durch außerfamiliäre – auch behördliche –, gesetzlich umschriebene Handlungsmöglichkeiten kompensiert werden. Dies ist im geltenden Recht vorgesehen und wird seit Jahrzehnten von freien und behördlichen Trägern der Sozialhilfe, der Jugendpflege und der Jugendhilfe praktiziert.

Das Gesamtbild der Reformbestrebungen gibt aber zu der Frage Anlaß, ob aus dem Versagensfall auf die Dauer der Regelfall gemacht werden, ob der Mißbrauch von Recht und Verantwortung durch einzelne langfristig den Entzug der Rechte und Verantwortungen bei allen legitimieren soll. Hier ist ein Punkt, an dem sich die Geister scheiden. Die einen nehmen die Fälle des Versagens zum Vorwand, die Weichen stärker in Richtung auf die Wahrnehmung familiärer Aufgaben durch außerfamiliäre Instanzen zu stellen, während die anderen rechtsstaatlich umschriebene, begrenzte Ausnahmeregelungen wünschen und im übrigen mehr darauf vertrauen, daß die Familie prinzipiell ihre Angelegenheiten selbst am besten zu regeln imstande ist.

Radikale Tendenzen

Es wird hier davon abgesehen, eine Auseinandersetzung mit den Thesen jener zu führen, die aus Gründen der Ideologie oder der Systemüberwindung die „bürgerliche“ Ehe und Familie weitgehend abschaffen möchten. Diese Kräfte haben bisher keinen bestimmenden Einfluß auf die legislativen Reformarbeiten nehmen können. Dies festzustellen gebietet die Objektivität. Der umfassende Charakter der interdependenten Reformvorhaben fordert aber auch eine empfindsame Wachsamkeit gegenüber „Einstiegsmöglichkeiten“ für eine „Umfunktionierung“ der Gesetze durch die Praxis.

Es ist zum Beispiel in der Sache irreführend und politisch unklug, in dem Regierungsentwurf über das Sorgerecht zu schreiben: „Nach geltendem Recht steht das minderjährige Kind . . . unter der ‚elterlichen Gewalt‘. Diese ‚Gewalt‘, die zum Wohle des Kindes auszuüben ist, knüpft an ein Gewaltunterworfensein des Kindes an. Das Kleinkind ebenso wie der Heranwachsende ist damit Objekt elterlicher Fremdbestimmung.“ Warum verschweigt man, daß die so diskriminierte elterliche Gewalt in die „Sorge“ für die Person und diejenige für das Vermögen des Kindes aufgeteilt wird? Was für ein Familienbild wird suggeriert, wenn das Verhalten der Eltern gegenüber ihren eigenen Kindern als „Fremdbestimmung“ bezeichnet wird? Und vor allem: ist die Bestimmung des Jugendamts oder des Vormundschaftsgerichts über das Kind nicht viel eher eine Fremdbestimmung? Es diskreditiert Reformvorhaben, wenn sie in ihrem eigenen entscheidenden Ansatzpunkt davon leben, den bisherigen Zustand zu diffamieren. Gegenüber solch rechtshistorischen Verfälschungen muß festgehalten werden, daß der Kern der rechtlichen Regelung des Verhältnisses der Eltern zu ihren Kindern nie im willkürlichen Belieben der Eltern bestand, sondern vielmehr von der Sorge und der Verantwortung der Eltern bestimmt war.

Im Zusammenhang mit radikalen Tendenzen soll nicht überbewertet, aber auch nicht übergangen werden, daß die Berliner Senatorin für Familie, Jugend und Sport in einer Stellungnahme vom 29. 10. 1973 zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes folgende Fassung von § 5 Abs. 4 vorschlägt: „Familien im Sinne dieses Gesetzes sind auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften mehrerer oder eines Erwachsenen mit

einem Kind oder mehreren Kindern.“ Als Begründung für diesen „Familienbegriff“ führt die Senatorin in dem Schreiben an: „Die vorgeschlagene Formulierung vermeidet eine der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr entsprechende Beschränkung dieses Begriffs auf standesamtlich getraute Ehepaare mit Kindern ebenso wie die Herausnahme alleinstehender Elternteile mit Kindern.“ Man möchte hoffen, daß hier eine Klarstellung von dazu berufener Stelle noch erfolgen wird.

Bedeutung und Rechtsstellung der Familie

Man könnte die These aufstellen, es gebe manche Probleme in unserem Gemeinwesen nicht, wenn mehr für die Familie getan worden wäre. Statistiken über drogengefährdete und straffällig gewordene Jugendliche könnten dafür eine zahlenmäßig greifbare Stütze sein. Aber die Ursachenforschung sozialer Erscheinungen ist ein schwieriges Unterfangen, insbesondere dann, wenn sie auf die Frage antworten soll: was wäre geworden, wenn . . . ?

Immer verlässlicher wird jedoch die Behauptung, die Familie leiste – oder leiste im konkreten Fall eben nicht – den entscheidenden und unersetzbaren Beitrag zur Einübung eines zwischenmenschlichen Verhaltens, das auf gegenseitige Hilfe, Stärkung der personalen Kräfte im Massenzeitalter, faire Konfliktlösung und Herstellung sozialen Friedens gerichtet ist. Für den jungen Menschen ist die Familie *die* Stätte der freien, individuell geförderten Entfaltung seiner Persönlichkeit in all ihren Bereichen und Bezügen (was man heute so blaß und eigentlich lieblos als „Sozialisationsfeld“ umschreibt, als wenn es sich um eine Art Exerzierplatz handle). Wer heute Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit wirklich herstellen und nicht etwa mit solchen Forderungen nur bildungspolitische Umwälzungen garnieren will, der kommt in der Schule, ja sogar im Kindergarten zu spät: Er muß primär bei der Familie ansetzen, da die entscheidenden Grundlagen der „Sozialisation“ des einzelnen Menschen in seinen ersten Lebensjahren gelegt werden.

Es macht die Stärke und zugleich die Gefährdung von Ehe und Familie als ursprüngliche zwischenmenschliche Einrichtungen aus, daß sie auch Gegenstand des Normensystems einer Rechtsgemeinschaft sind. Vielleicht ist die Frage nicht müßig, ob die Familie zwar überleben werde, wenn staatliches Recht sie ignorieren würde, die Rechtsordnung jedoch in einem solchen Fall Schiffbruch leiden müßte. Jedenfalls kann auch der Staat des zwanzigsten Jahrhunderts um seiner selbst willen nicht auf die Setzung von Recht für Ehe und Familie verzichten.

So sicher ihm diese Befugnis allgemein zusteht, so eindeutig ist der Staat an äußere Grenzen und inhaltliche Auflagen gebunden, die sich aus der ihm vorgegebenen Eigengesetzlichkeit (der „Struktur“) von Ehe und Familie ergeben. Die Gesetzgebung darf nicht als Instrument des Staats benutzt werden, um ein „neues Verständnis“ von Ehe, ein bestimmtes Rollenverständnis der Ehepartner, ein umgestaltetes Verhältnis zwischen

Eltern und Kindern mit Rechtswirkung aufzuerlegen. Er hat die Lebensgemeinschaft von Mann, Frau und Kindern vielmehr so zu stärken und zu fördern, daß diese sich selbst bestimmend, „autonom“ entfalten kann. Man sollte Goethes Wort über die „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“ hier zitieren dürfen, um zu fordern, daß sich die Familie „nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten“, entfalten kann.

An diesem Punkt scheiden sich abermals die Geister, doch ist hier die geistige Landschaft schlagwortverhangen. Man sagt: Um der Freiheit für Ehe und Familie willen solle das Gesetz von jeder inhaltlichen Bestimmung über sie absehen, könne man den scheidungswilligen Partner nicht durch das Recht an eine zerbrochene Ehe ketten, müßten den Kindern mehr Rechte gegenüber ihren Eltern eingeräumt werden. Das schaffe gerade den gewünschten Freiraum für die Familie.

Es schafft ihn nicht. So plausibel jene Argumente klingen – man muß näher zusehen: Zum Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft enthält das geltende Recht in der Normierung der Ehescheidungsgründe zwar negative, aber doch aussagekräftige Richtpunkte. Die Rechtsprechung hat darüber hinaus die Formel entwickelt, das Recht setze voraus, daß die Ehegatten jedenfalls „eine einigermaßen normale Durchschnittsehe führen“. Die Scheidungsgründe sollen in Zukunft entfallen und durch die Feststellung der Zerrüttung einer Ehe ersetzt werden. Die Formel der Rechtsprechung soll nach einer ausdrücklichen Feststellung in der Regierungsbegründung zum 1. EheRG ebenfalls wegfallen⁵. Die Vorschrift über die Namensehe⁶ soll ersatzlos gestrichen werden.

So will der Gesetzgeber künftig mit der Ehe umgehen: Was sie im Inhalt ausmacht, läßt er im unklaren, wie sie aufgelöst werden soll, normiert er neu. Hier ist zu fordern: Wenn das staatliche Gesetz die Scheidung grundsätzlich neu regelt und dabei fundamentale Rechtsaussagen über den Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft abschafft, muß er, der ihm vorgegebenen Gesetzmäßigkeit dieser Lebensgemeinschaft gemäß, auch im Recht wenigstens annäherungsweise dem Ausdruck verleihen, was die Ehe ausmacht. Darin liegt auch das Fundament der Forderungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, im Gesetz zu sagen: „Die Ehe ist auf Lebenszeit angelegt“, und die eheliche Lebensgemeinschaft wenigstens – wie andere europäische Rechte – dahin zu umschreiben, daß sie auf gegenseitige Treue und Beistand gegründet ist.

Damit wäre Freiheit geschaffen: Für die Ehepartner untereinander, weil ihre Lebensgemeinschaft in ihrer personalen Ganzheit und damit in ihrer Würde vom Recht respektiert wird, und für die Ehegatten im Verhältnis zu Staat und Gesellschaft, weil eine so gestaltete Rechtsinstitution eine klare Grundlage für den Anspruch auf Schutz, Förderung und Wahrung der Selbstbestimmung durch die Rechtsgemeinschaft darstellt.

⁵ Bundestagsdrucksache 7/650, S. 105.

⁶ § 19 Abs. 1 des geltenden Ehegesetzes lautet: „Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.“

Grenzen des Zerrüttungsprinzips

Ob ein Ehepartner künftig die Scheidung erreichen kann, soll nicht mehr vom Verschulden des anderen Ehegatten, sondern nur davon abhängen, ob seine Ehe „gescheitert“ ist. Dieser Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip wird vornehmlich damit begründet, daß der Richter nicht in die höchstpersönliche Sphäre eindringen solle und auch kaum zur sicheren Feststellung eines Verschuldens in der Lage sei; ferner widerspreche es dem Wesen der Ehe und verschütte alle Versöhnungsmöglichkeiten, wenn das Recht die Ehegatten zwingt, gegeneinander Schuldvorwürfe zu erheben.

Vor allem das zuletzt genannte Argument hat auch in kirchlichen Stellungnahmen dazu geführt, am Verschuldensprinzip nicht festzuhalten. Aber niemand täusche sich darüber hinweg, daß das Schuldigwerden des einen Gatten gegenüber dem anderen seine Bedeutung auch für das Recht und das Gerechtigkeitsempfinden behalten wird. Frei eingegangene Bindung einerseits und Entlassen aus dieser Bindung wegen des Schuldigwerdens des Partners andererseits stehen einander als personale Kategorien auch für das Recht gleichartig gegenüber. (Für den Christen wird diese Gleichartigkeit transzendiert durch die sakramentale Gnade und Verheißung – Kategorien, die dem weltlichen Recht des pluralen Staats nicht zugänglich sind.)

Wenn die Rechtsordnung in dieses personale Gefüge von Freiheit, Bindung und Schuld an einer Stelle eingreift, so kann sie das in legitimer Weise nur unter Respektierung der Eigenart ehelicher Lebensgemeinschaft tun. Das bedeutet: Die Ehe als Rechtsinstitut so auszugestalten, daß sie leichter als ein Mietverhältnis aufgelöst werden kann, unterwirft die frei eingegangene personale Gemeinschaft zweier Menschen der willkürlichen Entschließung eines Partners, gefährdet das vertrauensvolle Sich-Aufeinander-Einlassen, schwächt den Willen zum fairen Ausgleich oder zum geduldigen Aushalten von Gegensätzen und Spannungen. Zur menschlichen Freiheit gehört zutiefst das Sich-Verlassen-Können auf das frei gegebene Wort des anderen. Beliebigkeit und Willkür schaffen nicht Freiheit, sondern Unsicherheiten und Abhängigkeiten (um es gängig auszudrücken: sie schaffen die Herrschaft des einen Menschen über den anderen).

Wenn es für die Rechtsordnung unmöglich sein soll oder sich um der Ehe willen als untunlich erweist, Verschulden festzustellen, so muß um so entschiedener und peinlicher darauf geachtet werden, daß die Fundamente der Ehe und die elementaren Gerechtigkeitserwartungen gewahrt werden. Die Möglichkeit, daß sich ein Ehegatte auf sein eigenes Versagen – und Verschulden! – berufen kann, um seinen Vorteil gegen den anderen Ehepartner mit Billigung der Rechtsordnung durchzusetzen, ist schlechthin unerträglich. Sie stellt die Ehe, die doch kraft Verfassung unter besonderem Schutz steht, unter ein „Sonderrecht“, sie normiert die Ausnahme von einem Grundsatz, der das private und öffentliche Recht von Kulturnationen ausnahmslos beherrscht. Wie sollte eine „Freiheit“ beschaffen sein, die der Gesetzgeber in solch widerrechtlicher Weise zu gewähren unternimmt?

Diese Zusammenhänge werden in der Fachdiskussion leider unter dem im Vergleich

zu ihrer elementaren Bedeutung nichtssagenden Stichwort „Härteklauseel“ behandelt. Das Wort „Verstoßungsscheidung“, von mancher Seite nicht gern gehört und diffamiert, nennt für die Diskussion unter Nichtspezialisten die Dinge eher beim Namen. Der Katholische Arbeitskreis für Eherecht erhebt deshalb mit gutem Grund die Forderung, die Berufung auf eigenes unverantwortliches Verhalten müsse ausgeschlossen sein⁷.

In dieselbe Richtung gehen Forderungen der Evangelischen Familienrechtskommission und des Katholischen Arbeitskreises für Eherecht, eine klare, auch wirtschaftliche Folgen einschließende Härteklauseel vorzusehen. Die enge, verklausulierte Fassung des Regierungsentwurfs genügt den Erfordernissen der Ehe und der Gerechtigkeit nicht⁸.

Das Wohl der Kinder

Es bleibt unverständlich, daß der Regierungsentwurf des 1. EheRG, in dem immerhin frühere Unertträglichkeiten wie die Unwiderleglichkeit der Zerrüttungsvermutung nach dreijähriger Trennung der Ehegatten („Kalenderscheidung“) nicht mehr enthalten sind, über die Belange der Kinder im Fall eines Scheidungsantrags vollständig hinweggeht. Es wird nicht verlangt, keine Ehe zu scheiden, aus der Kinder hervorgegangen sind. Aber es gibt eine ins Gewicht fallende Zahl von Fällen, in denen das Wohl der Kinder einer rechtlichen Trennung der Ehepartner eindeutig entgegensteht. Das Gesetz muß den Richter verpflichten, zu prüfen, ob dies im vorliegenden Fall zutrifft, und gegebenenfalls die Scheidung zu versagen. Sonst verletzt der Gesetzgeber Verantwortlichkeiten, die in der Ehe bestehen und die er in seinem Recht zu respektieren hat.

Engagement der Christen

Die bedeutsamen weiteren Fragen der anstehenden Reformen – etwa der fortwirkenden Verantwortung der Ehegatten füreinander nach der Scheidung, der behördlichen Eingriffe im Streit zwischen Eltern und Kindern, des Entzugs des elterlichen Sorgerechts auch ohne Verschulden der Eltern, der Berücksichtigung des elterlichen Erziehungsrechts bei der Jugendhilfe – sollten sich nach den hier erörterten Grundlagen für die staatliche Rechtsetzung über Ehe und Familie beantworten lassen. Auch sie gehen jeden Bürger an, bedürfen intensiver öffentlicher Diskussion und erfordern das Engage-

⁷ „Thesen“ (vgl. Anm. 2), S. 12, Anm. a) zu These 2.

⁸ Die Härteklauseel lautet in der Fassung des Entwurfs des 1. EheRG – Bundestagsdrucksache 7/650, S. 8: „§ 1568: Die Ehe soll nicht geschieden werden, wenn der Antragsgegner die Scheidung ablehnt und außergewöhnliche Umstände geltend macht, nach denen die Scheidung für ihn eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist. Wirtschaftliche Umstände bleiben außer Betracht.“

gement gesellschaftlicher Gruppen und gerade der Christen. Die bisherige Diskussion hat gezeigt, daß sachbezogene Beiträge mit klaren Grundlagen und Konturen Wirkungen haben können. Bei Stellungnahmen aus christlicher Sicht geht es nicht darum – dies sei gegenüber leichtfertigen oder böswilligen Unterstellungen hier wiederholt –, die Bundesrepublik zu einem christlichen Weltanschauungsstaat zu machen oder „katholische Dogmen“ Andersdenkenden über die staatliche Gesetzgebung aufzuzwingen. Als Grundlage für das Mit-Ringen der Christen um eine das menschenwürdige Zusammenleben fördernde Gestaltung des staatlichen Ehe- und Familienrechts sei hier mit dem katholischen Arbeitskreis für Eherecht⁹ die Denkschrift der anglikanischen Kommission zur Beratung des englischen Scheidungsrechts zitiert: „Die einzig christlichen Belange, die (hier: im staatlichen Recht) behauptet werden müssen, sind der Schutz der Schwachen und die Erhaltung und Stärkung jener Elemente im Recht, die eine dauerhafte Ehe und ein beständiges Familienleben begünstigen, und das sind Ziele, die keineswegs allein Christen für sozial wichtig halten.“

⁹ „Erwägungen“ (vgl. Anm. 2), S. 9.